



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 2-2018

Urteil

In dem Revisionsverfahren

der H.,

- Revisionsführerin -

gegen

den T.,

- Revisionsgegner –

Prozessbevollmächtigter: RA ...,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der H. gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 26. April 2018 – 2 K 01/2018 - im schriftlichen Verfahren am

24. August 2018

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 26. April 2018 – 2 K 01/2018 – wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.
2. Der Einspruch des Revisionsgegners gegen die Disqualifikation mit Bericht seines Spielers ... im Spiel der 1. Handball-Bundesliga vom 21. April 2018 wird zurückgewiesen.
3. Die von der Revisionsführerin gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 € sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 € sind der Revisionsführerin zu erstatten.
4. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Revisionsverfahrens sowie des Verfahrens erster Instanz. Die erstinstanzlich seitens des Revisionsgegners geleistete Einspruchsgebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
5. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
6. Der Streitwert des Revisionsverfahrens wird auf 20.000 € festgesetzt.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Disqualifikation mit Bericht des Spielers, der der Mannschaft des Revisionsgegners angehörte, im Spiel der 1. Handball-Bundesliga zwischen den Mannschaften des Revisionsgegners und des E.. am 21. April 2018. Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern, Zu der umstrittenen Disqualifikation vermerkten diese im Spielbericht:

„Disq. mit Bericht Nr. 18, in 47:16 nach Regel 8.6A (besonders rücksichtsloses und gefährliches Vergehen). Angreifer schlägt nach Schlagwurf mit der Hand dem Abwehrspieler ins Gesicht. Daraufhin Verletzungsfolge“.

Der Revisionsgegner kündigte auf dem Spielbericht einen Einspruch gegen die Disqualifikation an.

Diesen legte er unter dem 23. April 2018 ein. Als Einspruchsgegner benannte er den (Ligaverband). Zur Begründung führte er aus, dass der Spieler ... keinen Verstoß gegen die Regel 8:6 a IHR begangen habe. Es habe sich um eine ganz normale Wurfaktion gehandelt. Das sei aus einer Videoaufzeichnung klar zu erkennen. Weil es um die Aufhebung der mit der Disqualifikation verbundenen automatischen Sperre gehe, komme § 55 Abs. 1 RO nicht zur Anwendung.

Nach Einvernahme der Schiedsrichter und Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnung der zur Disqualifikation führenden Spielszene hob das Bundessportgericht mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil die Disqualifikation des Spielers auf. Nach dem Tatbestand des Urteils des Bundessportgerichts erklärten die Schiedsrichter im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme, „dass die Aussage im Spielbericht insofern missverständlich sei, als der Spieler nicht „nach“ dem Schlagwurf den Abwehrspieler ins Gesicht geschlagen hätte; vielmehr habe der Spieler im Zuge eines Schlagwurfs den Abwehrspieler im Gesicht getroffen, es habe sich dabei um einen einheitlichen Bewegungsablauf gehandelt.“ Im Übrigen seien die Schiedsrichter auch nach Ansicht der Videosequenz bei ihrer Einschätzung verblieben, dass die Aktion des Spielers eine Disqualifikation mit Bericht gerechtfertigt habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die amtliche Ausfertigung des Urteils des Bundessportgerichts vom 26. April 2018 verwiesen.

Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des Bundessportgerichts vom 26. April 2018 erklärten die Schiedsrichter ergänzend, dass der Schlagwurf zu nah am Mann ausgeführt worden sei. Deshalb hätten sie die Situation als besonders rücksichtslos und als besonders gefährliches Vergehen eingestuft.

Zugegangen ist das Urteil des Bundessportgerichts der Revisionsführerin per E-Mail am 29. Juli 2018.

Am 10. August 2018 hat die Revisionsführerin die vorliegende Revision erhoben. Mit dem Bundessportgericht gehe sie davon aus, dass richtiger Einspruchsgegner sie und nicht der Ligaverband sei, denn Veranstalter und Organisator der Bundesligen Männer sei die Revisionsführerin und nicht der Ligaverband. Der Revisionsführerin komme dabei auch die Funktion der Spielleitenden Stelle zu. Die Auffassung des Bundessportgerichts, dass der Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen nicht im Hinblick auf Maßnahmen gelte, die sich wie eine automatische Sperre erst nach Spielende auswirkten, werde nicht geteilt. Die Schiedsrichter hätten ihre Wahrnehmung und Einschätzung des Fehlverhaltens im Zuge der mündlichen Verhandlung bestätigt. Ein Rechtsgremium sei nicht berechtigt, die Wahrnehmung, die daraus folgende Tatsachenentscheidung und die damit verbundene rechtliche Bewertung der Schiedsrichter in Frage zu stellen und durch eine eigene Wahrnehmung, Entscheidung und Bewertung zu ersetzen. Dies gelte auch dann, wenn der Ordnungsgeber an die konkrete Entscheidung der Schiedsrichter eine automatische Sanktionsfolge knüpfe. Die Tatsachenentscheidung von Schiedsrichtern im Spilsport könne nichts anderes beinhalten als die Wahrnehmung eines Geschehens und die rechtliche Bewertung nach den Regeln. Der Ordnungsgeber habe sich bewusst dazu entschieden, dass es bei diesem Grundsatz auch dann bleibe, wenn es um die Automatik einer Sperre von einem Spiel gehe. Eine solche Regelung sei von der Verbandsautonomie gedeckt und habe gemessen an den Grundrechten der Berufsfreiheit oder der allgemeinen Handlungsfreiheit kaum Eingriffsqualität. Jedenfalls sei eine solche Regelung verhältnismäßig im Sinne des Sportwohls.

Auf die vor Einlegung der Revision gestellte Nachfrage der Revisionsführerin, ob eine gesonderte auf ihren Justiziar ausgestellte Vollmacht vorzulegen sei, hat der Vorsitzende erklärt, dass es gerichtsbekannt sei, dass der Justiziar generell bevollmächtigt sei, die Revisionsführerin in Verfahren vor den Rechtsinstanzen zu vertreten. Die Vorlage einer gesonderten Vollmacht sei deshalb nicht erforderlich, ggfls. werde eine entsprechende Anforderung erfolgen.

Die Revisionsführerin beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 26. April 2018 aufzuheben.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Revision sei unzulässig, weil der für die Revisionsführerin Handelnde keine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt habe. Zudem habe die Revisionsführerin nach dem Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung zumindest konkludent einen Rechtsmittelverzicht erklärt. In der Sache sei die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu beanstanden. Die Schiedsrichter hätten einen Regelverstoß begangen, indem sie ein normales Verhalten regelwidrig als Disqualifikation mit Bericht gewertet hätten. Das Bundessportgericht sei nicht daran gehindert gewesen, die Tatsachengrundlage eigenständig zu bewerten, weil es letztlich um eine Straffolge nach Spielende gehe. Der Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter finde auf diese keine Anwendung. Eine etwaige Ausdehnung des vg. Grundsatzes über das Spielende hinaus sei auch von der Verbandsautonomie des Ordnungsgebers nicht gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Gerichtsakte der Vorinstanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig.

Sie ist insbesondere fristgerecht erhoben worden. Gemäß § 39 Abs. 3 RO müssen Revisionen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Zugegangen ist das Urteil des Bundessportgerichts vom 26. April 2018 der Revisionsführerin erst am 29. Juli 2018 im Wege der zulässigen Übermittlung per E-Mail (vgl. §§ 56 Abs. 9, 45 Abs. 4 RO). Die am 10. August 2018 – ebenso zulässigerweise (vgl. § 37 Abs. 1 RO) – erfolgte Revisionseinlegung per E-Mail wahrt die genannte Zwei-Wochen-Frist.

Zur Fristberechnung selbst vgl. § 42 RO.

Die Revisionsführerin ist auch zur Einlegung der Revision befugt, wobei insoweit unerheblich ist, ob das Bundessportgericht entgegen der ausdrücklichen Bezeichnung in der anwaltlich verfassten Einspruchsschrift des Einspruchsgegners berechtigt war, quasi von Amts wegen einen Wechsel auf der „Beklagenseite“ zur Revisionsführerin hin vorzunehmen. Die Revisionsführerin ist jedenfalls als von der erstinstanzlichen Entscheidung „Betroffene“ revisionsbefugt (vgl. § 37 Abs. 6 Satz 1 lit. e RO).

Die Revisionsschrift wahrt auch die Formvorschriften des § 37 Abs. 6 RO. Danach müssen Rechtsbehelfsschriften, die von einem Betroffenen eingereicht werden, von diesem unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 6 Satz 1 lit. e RO). Für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird, gilt dies ebenso (vgl. § 37 Abs. 6 Satz 2 RO). Zwar ist die Revisionsschrift – nur – vom Justiziar der Revisionsführerin unterzeichnet und hat dieser nicht gleichzeitig eine gesonderte auf ihn ausgestellte Vollmacht vorgelegt. Der Vorsitzende hat auf die Vorlage einer solchen gesonderten Vollmacht aber auf vorsorgliche Anfrage der Revisionsführerin hin verzichtet, weil gerichtsbekannt ist, dass der Justiziar der Revisionsführerin generell bevollmächtigt ist, die Revisionsführerin vor den Rechtsinstanzen des DHB zu vertreten. Aufgrund dessen durfte die Revisionsführerin berechtigterweise davon ausgehen, dass eine gesonderte, auf ihren Justiziar ausgestellte Vollmacht nicht vorzulegen war. Mittlerweile hat die Revisionsführerin den gerichtsbekanntem Umstand der generellen Bevollmächtigung ihres Justiziars auch nochmals gesondert nachgewiesen.

Der Zulässigkeit der Revision steht auch nicht ein vom Revisionsgegner behaupteter Rechtsmittelverzicht entgegen. Einen Rechtsmittelverzicht gegenüber dem Gericht, dessen Entscheidung ggfls. anfechtbar wäre – hier: dem Bundessportgericht -, hat die Revisionsführerin nicht erklärt. Ein solcher folgt auf die Einrede des Revisionsgegners hin auch nicht aus den außergerichtlichen Absprachen und Handlungen der Beteiligten. Ein Rechtsmittelverzicht muss, um wirksam zu sein, zwar nicht notwendig ausdrücklich erklärt werden, er muss aber jedenfalls eindeutig unzweifelhaft und unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Daran fehlt es hier nach der eigenen Darstellung des Revisionsgegners. Die Revisionsführerin hat dem

Verfahrensbevollmächtigten des Revisionsgegners noch am 8. Mai 2018 erklärt, nach Erhalt des vollständig abgefassten Urteils die Einlegung der Revision zu prüfen. Wieso dann allein aufgrund des nachfolgenden Kostenausgleichs – nach dem bis dahin nur bekannten Tenor der Entscheidung – ein unzweifelhafter und unmissverständlicher Rechtsmittelverzicht vorliegen soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

Die Revision ist auch begründet.

Dabei lässt das Bundesgericht dahinstehen, ob eine die Aufhebung der Entscheidung des Bundessportgerichts gebietende Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung schon daraus folgt, dass die Revisionsführerin nicht die „richtige“ Beteiligte des Einspruchsverfahrens gewesen ist, denn die RO kennt nur den Meisterschaftsspielbetrieb der „Ligaverbände“, nicht aber denjenigen sonstiger juristischer Personen des Privatrechts, derer sich die Ligaverbände zur Ausrichtung ihres Spielbetriebs bedienen.

Ebenso lässt das Bundesgericht dahinstehen, ob das Urteil des Bundessportgerichts schon deshalb aufzuheben ist, weil es an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet. Anhaltspunkte für einen Verfahrensmangel ergeben sich aus dem Umstand, dass das mit Entscheidungsgründen versehene Urteil den Beteiligten erst drei Monate nach der mündlichen Verhandlung zugegangen ist, wohingegen § 56 Abs. 9 Satz 1 RO in Fällen des Spielbetriebs der Bundesliga im Erwachsenenbereich - wie hier - die Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung – mit Entscheidungsgründen - durch das Bundessportgericht für den Regelfall innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils fordert. Verkündet worden ist das Urteil des Bundessportgerichts am 26. April 2018.

Vgl. zur Problematik verspätet abgefasster Entscheidungsgründe bereits BVerwG, Urteil vom 10. August 1988 – 4 CB 19.88 -, juris.

Das Bundessportgericht hat die Disqualifikation mit Bericht des Spielers auf den Einspruch des Revisionsgegners hin jedenfalls in der Sache zu Unrecht aufgehoben.

Der Einspruch des Revisionsgegners gegen die gegenüber seinem Spieler von den Schiedsrichtern ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht war zulässig. Insbesondere war er statthaft. Während die RO ein Rechtsmittel gegen eine automatische Sperre selbst nicht vorsieht, ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegen eine Disqualifikation in § 34 Abs. 3 RO ausdrücklich normiert. Dort heißt es:

„Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.“

Gegen eine Disqualifikation im vg. Sinne richtete sich der Einspruch des Revisionsgegners zweifelsfrei.

Die weiteren – besonderen – Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 Abs. 4 RO lagen ebenso zweifelsfrei vor.

Der Einspruch des Revisionsgegners war aber unbegründet. Das erstinstanzliche Urteil erweist sich von daher als fehlerhaft. Das Bundessportgericht hat bei seiner Entscheidung den ihm vom Ordnungsgeber vorgegebenen Entscheidungsrahmen verkannt.

Das Bundesgericht hat den von den Rechtsinstanzen bei ihren Entscheidungen anzuwendenden Prüfungsmaßstab,

vgl. nur Urteil vom 8. März 2017 – BG 1-2017 -,

mehrfach wie folgt umrissen:

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu zuletzt Urteil vom 12. September 2016 – BG 6-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen –

vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.“

Entsprechendes gilt, wenn der Satzungs- und Ordnungsgeber im Rahmen seiner Verbandsautonomie für die Rechtsinstanzen - für das Schiedsrichterwesen gilt im Übrigen als unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs (vgl. § 1 Abs. 2 SRO) nichts Abweichendes - verbindliche Entscheidungsgrundsätze aufstellt. Diese sind von den Rechtsinstanzen jedenfalls solange zu beachten, wie sie von der Verbandsautonomie des DHB nicht offensichtlich ungedeckt sind.

Die vom Ordnungsgeber in § 55 Abs. 1 RO aufgestellten Entscheidungsgrundsätze hat das Bundessportgericht bei seiner mit der Revision angefochtenen Entscheidung verkannt. Nach § 55 Abs. 1 RO sind Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar. Bei einer von den Schiedsrichtern während des Spiels ausgesprochenen Disqualifikation – sei es mit, sei es ohne Bericht – handelt es sich um eine solche Entscheidung der Schiedsrichter, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung – der Wahrnehmung eines bestimmten Geschehensablaufs – und ihrer Beurteilung – der Wertung des Festgestellten – getroffen wird. In einem solchen Fall geht der Ordnungsgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit des Spielbetriebs davon aus, dass den Tatsachenfeststellungen und/oder Beurteilungen der Schiedsrichter zu folgen ist und deren Feststellungen und/oder Beurteilungen nicht durch eigene, abweichende der Rechtsinstanz ersetzt werden können. Dies steht erkennbar nicht

im Widerspruch zur Regelung des § 34 Abs. 3 RO. Die dortige Eröffnung des Rechtswegs gegen eine Disqualifikation dient dem – guten – Zweck, den Schiedsrichtern im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit der Darlegung ihrer Feststellungen und Beurteilungen einzuräumen und im Weiteren der Klärung, ob die von den Schiedsrichtern – unanfechtbar – festgestellten Tatsachen und Beurteilungen den Ausspruch einer Disqualifikation mit Bericht – wie hier – nach dem Regelwerk im Grundsatz überhaupt zuließen. Genau in diesem Sinne verhält sich auch das vom Revisionsgegner in Bezug genommene Urteil der 1. Kammer des Bundessportgerichts vom 8. April 2016 – BSpG 1 K 01/2016 -.

Tatsachengrundlage für die von den Schiedsrichtern vorgenommene Disqualifikation mit Bericht kann nach alledem nur ihre im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessportgericht korrigierte Darstellung sein, dass der Spieler den gegnerischen Abwehrspieler im Zuge eines Schlagwurfs im Gesicht getroffen hat, wobei es sich um einen einheitlichen Bewegungsablauf gehandelt hat. Dass es dabei zu einer erheblichen Verletzung des Abwehrspielers gekommen ist, ist unter den Beteiligten unbestritten. Die von den Schiedsrichtern vorgenommene Bewertung dieses Geschehens als Regelwidrigkeit, die mit einer Disqualifikation mit Bericht zu ahnden ist, ist von ihrem Beurteilungsspielraum und dem Regelwerk gedeckt. Nach Regel 8:5 ist ein Spieler, der seinen Gegenspieler gesundheitsgefährdend angreift, zu disqualifizieren (Regel 16:6a). Stufen die Schiedsrichter eine Aktion als besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ein, reichen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht ein, damit die zuständigen Instanzen über weitere Maßnahmen entscheiden können (Regel 8:6). Allein die Umstände, dass es sich bei dem zur Verletzung des Abwehrspielers führenden Geschehen um einen einheitlichen Bewegungsablauf gehandelt hat und auch das Momentum der Eigengefährdung des Abwehrspielers mitgewirkt haben kann, führen nicht zwingend auf eine offensichtliche Unrichtigkeit der Qualifizierung des Geschehens durch die Schiedsrichter als „besonders rücksichtslose, besonders gefährliche Aktion“ im Sinne der Regel 8:6 IHR. Die Schiedsrichter führen nämlich weiter aus, dass die Aktion des Spielers viel zu nah am Abwehrspieler ausgeführt worden ist.

Erweist sich die ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht nach den die Rechtsinstanz bindenden Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter als

regelkonform, kommt ihre Aufhebung kraft eigener Wertung des Bundessportgerichts nicht in Betracht.

Abweichendes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Ordnungsgeber eine Disqualifikation der vorliegenden Art mit einer automatischen Sperre von 1 Spiel verknüpft hat. Allerdings teilt das Bundesgericht die Auffassung beider Kammern des Bundessportgerichts, nach der die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung im Grundsatz auf den Spielverlauf, das Spielergebnis sowie auf Strafen innerhalb des Spiels zu beschränken ist. Sie kann wegen ihrer grundsrechtsrelevanten Wirkung (Art. 2 Abs. 1 GG und bei Berufssportlern zudem Art. 12 Abs. 1 GG - Berufsausübungsfreiheit) regelhaft keine Bedeutung für über das Spiel hinausgehende Bestrafungen haben. Dem folgt im Grundsatz auch der Ordnungsgeber, indem er beispielsweise die an die Disqualifikation mit Bericht der Schiedsrichter anschließende weitergehende Bestrafung des Spielers durch die Spielleitende Stelle der vollen gerichtlichen Überprüfung und gerade nicht dem Postulat des § 55 Abs. 1 RO unterstellt. Die von der Vorinstanz geforderte Durchbrechung der vom Ordnungsgeber in § 55 Abs. 1 RO aufgestellten Entscheidungsgrundsätze in Fällen, in denen die eigentlich als unanfechtbar erklärte Entscheidung der Schiedsrichter über das konkrete Spiel hinaus qua Automatik wirkt, läuft dem Willen des Ordnungsgebers hingegen zuwider. Der Ordnungsgeber hat sich nach den Bestimmungen der RO ausdrücklich für eine Unanfechtbarkeit der schiedsrichterlichen Entscheidungen im ausgeführten Sinne und im Weiteren gegen die Möglichkeit der isolierten Anfechtung gegen die an eine solche Entscheidung der Schiedsrichter anknüpfende Bestrafung – vorläufige Sperre von einem Spiel – entschieden. Hätte der Ordnungsgeber eine volle Überprüfbarkeit auch der an die unanfechtbare Schiedsrichterentscheidung anknüpfenden automatischen Sperre gewollt, hätte er dieses in das Regelwerk der RO aufnehmen müssen. Dieses hat er bei Einführung der automatischen Sperre und in der Zeit danach gerade nicht getan. Systematisch ordnet er die automatische Sperre vielmehr der Entscheidung der Schiedsrichter zu. Aus der Regelung des § 56 Abs. 10 Satz 2 RO folgt nichts Abweichendes, denn bei der genannten Regelung handelt es sich um eine reine, an das Bundessportgericht gerichtete Verfahrensregel, die sich nur auf den Spielbetrieb der Ligaverbände bezieht, und schon deshalb nicht geeignet ist, die vom Ordnungsgeber für alle Rechtsinstanzen geltenden Entscheidungsgrundsätze

auszuhebeln. Dass der derartig gefasste Wille des Ordnungsgebers von seiner Verbandsautonomie gedeckt ist und auch mit den Grundrechten der Art. 2 Abs. 1 bzw. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, steht für das Bundesgericht schon wegen der geringen Eingriffsintensität der umstrittenen automatischen Sperre außer Frage. Der fehlbar gewordene Spieler wird qua Automatik für lediglich ein Spiel – mannschaftsbezogen - gesperrt. Der sachliche Grund dieser Automatik liegt auf der Hand: Ein nach Bewertung der Schiedsrichter besonders fehlbar gewordener Spieler soll für einen kurzen Zeitraum an der Teilnahme am Spielbetrieb gehindert werden, um den Spielleitenden Stellen einen angemessenen Zeitraum zur gebotenen Aufklärung des Sachverhalts mit Blick auf die Verhängung einer weitergehenden Bestrafung einzuräumen. Hinzu tritt der Aspekt der Generalprävention.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 59 Abs. 1, 59a RO. Die Festsetzung der Kosten wird der Geschäftsstelle des DHB gemäß § 56 Abs. 3 RO überlassen. Den Streitwert des Verfahrens hat das Bundesgericht entsprechend seiner ständigen Praxis bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Spielbetrieb der 1. Bundesliga Männer auf 20.000 € festgesetzt. Für die vom Revisionsgegner geforderte Erhöhung des Streitwerts auf mindestens 50.000 € sieht es keine Berechtigung.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.